

Erhöhung der Kohlenquote auf 25 Kilogramm.

Die auf die einzelnen Abschnitte der Kohlenarten entfallende Wochenmenge wird für die 14. bis 17. Woche, das ist vom 3. Februar 1918 bis 2. März, festgesetzt wie folgt: Für einen ganzen Küchenbrand mit 25 Kilogramm Steinkohle oder 32 Kilogramm Braunkohle, für einen halben Küchenbrand mit $12\frac{1}{2}$ Kilogramm Steinkohle oder 16 Kilogramm Braunkohle, für einen ganzen Zimmerbrand mit 25 Kilogramm Steinkohle oder 32 Kilogramm Braunkohle, für einen halben Zimmerbrand mit $12\frac{1}{2}$ Kilogramm Steinkohle oder 16 Kilogramm Braunkohle. Auf Grund von Bezugs-scheinen ist in der 14. bis 17. Woche für Betriebszwecke die unter dem Buchstaben B festgesetzte Monatsmenge, für Heizzwecke die unter dem Buchstaben B festgesetzte Monatsmenge abzugeben.